

# Gebührenordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

St. Georg in Freising

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs St. Georg in Freising sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:          |                    |
| a) bei Reihen-Einzelgräbern – 1 (2 Plätze)   | 38,00 € pro Jahr,  |
| b) bei Weg- Einzelgräbern – 1 (2 Plätze)     | 38,00 € pro Jahr,  |
| c) bei Reihen-Doppelgräbern – 2 (4 Plätze)   | 65,00 € pro Jahr,  |
| d) bei Weg-Doppelgräbern – 2 (4 Plätze)      | 65,00 € pro Jahr,  |
| e) bei Reihen-Dreifachgräbern – 3 (6 Plätze) | 74,00 € pro Jahr,  |
| f) bei Weg-Dreifachgräbern – 3 (6 Plätze)    | 74,00 € pro Jahr,  |
| g) bei Kindergräbern                         | 10,00 € pro Jahr,  |
| h) bei Mauergräbern – 1 (2 Plätze)           | 65,00 € pro Jahr,  |
| i) bei Mauergräbern – 2 (4 Plätze)           | 74,00 € pro Jahr,  |
| j) bei Mauergräbern – 3 (6 Plätze)           | 85,00 € pro Jahr,  |
| k) bei Arkadengräbern und Gruften            | 200,00 € pro Jahr, |
| l) bei Urnengräbern                          | 38,00 € pro Jahr,  |
| m) bei Urnengräbern unter den Urnenstehlen   | 75,00 € pro Jahr,  |
| n) bei Urnengräbern im Urnenfeld             | 70,00 € pro Jahr.  |

Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

### § 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Für die Aufbahrung eines Leichnams, der nicht im Kirchenfriedhof beerdigt wird (Hinterstellung), wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die für den ersten Tag 77,00 € und für jeden weiteren angefangenen Kalendertag 38,50 € beträgt.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird bei Särgen eine Benutzungsgebühr von 100,00 €, bei Urnen eine Benutzungsgebühr von 100,00 € erhoben. Bei Leichnamen von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, entfällt die Erhebung einer Benutzungsgebühr.
- (3) Für die Nutzung des Leichenkühlraums wird für jeden angefangenen Kalendertag eine Benutzungsgebühr in Höhe von 38,50 € erhoben.
- (4) Der Leichnam muss spätestens um 17.00 Uhr des Tages vor der Bestattung ins Leichenhaus angeliefert werden.

### § 4 Bestattungskosten

- (1) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Karl Albert Denk, Prinz-Ludwig-Str. 5, 85354 Freising mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbah-

zung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (2) Für die Abfallentsorgung bei einer Bestattung wird eine pauschale Entsorgungsgebühr von 180,00 € bei einer Sargbestattung und 100,00 € bei einer Urnenbestattung erhoben.

### **§ 5 Herstellungsbeiträge**

Soweit an einer Grabstätte ein von der Kirchenstiftung erstelltes Fundament bereitgestellt wird, wird ein Herstellungsbeitrag von 250,00 € erhoben.

### **§ 6 Kostenerstattung bei Grabauflösung**

Für die anfallenden Kosten bei Grabauflösungen (Abfallentsorgung, Einebnung, ggf. Ansaat und Verwaltungskosten) wird bei Einzel-, Mehrfach- und Urnengräbern eine pauschale Kostenerstattung erhoben. Diese beträgt bei einem Einzelgrab 200,00 €, bei Mehrfachgräbern 250,00 € und bei einem Urnengrab 150,00 €. Bei Arkadengräbern, Mauergräbern und Gruf-ten wird die Kostenerstattung nach Aufwand erhoben. Bei Kindergräbern entfällt die Gebüh-  
renerhebung.

### **§ 7 Verwaltungskosten**

- (1) Bei Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 40,00 € erhoben
- (2) Für die Bewilligung eines Grabmals gem. § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung beziehungsweise § 4 Abs. 8 der Gestaltungsordnung wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (3) Für sonstige durch den Nutzungsberechtigten oder andere Antragssteller veranlasste Verwaltungstätigkeiten wird je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € je angefangene Stunde erhoben



